	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 1/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

JCM BIO Ultra Clean 535 Bezeichnung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Reiniger.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname JCM-Industriehandel Eichenhain 6 Adresse

Standort und Land D - 35641 Schöffengrund-Laufdorf

Tel: +49 (0) 6441-9527-725

E-Mail: jcm-industriehandel@t-online.de

E-mail der sachkundigen Person,

E-Mail: jcm-industriehandel@t-online.de die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

1.4. Notrufnummer

Counseling Center for Poisoning Mainz, Tel .: +49 (0) 6131-19-240 Für dringende Information wenden Sie sich an

UFI-CODE: QC01-P0UD-K00H-3FSY

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:

JCM BIO Ultra Clean 535 Gedruckt am 30/03/2022 Seite Nr. 2/21 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

EUH208 Enthält: 2-Metilisotiazol-3(2H)-one

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.

Enthält: KALIUMHYDROXID

METASILIKATNATRIUM

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Unter 5% nichtionische Tenside

Konservierungsmittel: 1,2-benzisotiazol-3(2H)-one

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

PROPYLENGLYKOLMONOMETHY

LETHER

CAS 107-98-2 $5 \le x < 6.5$ Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336

JCM BIO Ultra Clean 535

Gedruckt am 30/03/2022
Seite Nr. 3/21
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

CE 203-539-1

INDEX 603-064-00-3

REACH Reg. 01-2119457435-35-

XXXX

Alkohole, C9-11-iso-, C10-reich,

ethoxyliert

CAS 78330-20-8 2,5 \leq x < 3 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318

CE Eye Dam. 1 H318: ≥ 4% INDEX - LD50 Oral: >300 mg/kg

METASILIKATNATRIUM

CAS 10213-79-3 1,5 \leq x < 2 Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335

CE 600-279-4 INDEX -

REACH Reg. 01-2119449811-37-

XXXX Quartäre

Ammoniumverbindungen, C12-14-

Alkyl(hydroxyethyl)dimethyl,

ethoxyliert, Chloride

CAS 1554325-20-0 1 ≤ x < 1,5 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315

CE 810-152-7 LD50 Oral: >300 mg/kg

INDEX -

KALIUMHYDROXID

CAS 1310-58-3 0,6 ≤ x < 0,7 Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318

CE 215-181-3 Skin Corr. 1B H314: ≥ 2%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,5%, Eye Dam. 1 H318: ≥

2%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,5%

INDEX 019-002-00-8 LD50 Oral: 388

REACH Reg. 01-2119487136-33-

XXXX

CE 220-239-6

2-Metilisotiazol-3(2H)-one

CAS 2682-20-4 0 ≤ x < 0,0015 Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Skin Corr. 1B

H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1,

Aquatic Chronic 1 H410 M=1, EUH071 Skin Sens. 1A H317: ≥ 0,0015%

INDEX 613-326-00-9 LD50 Oral: 120 ppm/4h, LD50 Dermal: 242 ppm/4h, LC50 Inhalativ

nebeln/pulvern: 0,34 ppm/4h

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
	Gedruckt am 30/03/2022
JOW BIO OILIA CIEATI 535	Seite Nr. 4/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

	Durchsicht Nr. 7
JCM BIO Ultra Clean 535	vom 13/01/2022 Gedruckt am 30/03/2022
JOIN DIO OILIA GICAII JOO	Seite Nr. 5/21 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stösse sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ ``σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία``»
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG: Richtlinie 98/24/EG: Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
	VOIII 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 6/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Schwellengrenzwert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung Beobachtu	jen / ngen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	CZE	270	72,09	550	146,85	HAUT		
AGW	DEU	370	100	740	200			
MAK	DEU	370	100	740	200			
TLV	DNK	185	50			HAUT	E	
VLA	ESP	375	100	568	150	HAUT		
VLEP	FRA	188	50	375	100	HAUT		
HTP	FIN	370	100	560	150	HAUT		
TLV	GRC	360	100	1080	300			
GVI/KGVI	HRV	375	100	568	150			
VLEP	ITA	375	100	568	150	HAUT		
TLV	NOR	180	50			HAUT		
TGG	NLD	375		563		HAUT		
VLE	PRT	375	100	568	150			
NDS/NDSCh	POL	180		360		HAUT		
NGV/KGV	SWE	190	50	568	150	HAUT		
WEL	GBR	375	100	560	150	HAUT		
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT		
TLV-ACGIH		184	50	368	100			
Vorgesehene, Umwelt nic	cht belastende Konzentra	ation - PNEC						
Referenzwert in Süßwass	ser			10	mg/l			
Referenzwert in Meeresw	rasser			1	mg/l			
Referenzwert für Ablager	ungen in Süßwasser			52,3	mg/l	kg/d		
Referenzwert für Ablager	ungen in Meereswasser			5,2	mg/l	kg/d		
Wasser-Referenzwert, int	ermittierende Freisetzun	g		100	mg/l			
Referenzwert für Kleinsto	rganismen STP			100	mg/l			
Referenzwert für Erdenwe	esen			4,59	mg/l	kg/d		
Gesundheit – Ibgeleitetes wirkungs	neutrales Niveau –							
DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
mündlich			chronische	chronische 33 mg/kg bw/d			chronische	chronische
Einatmung				43,9 mg/m3	553,5 mg/m3	553,5 mg/m3		369 mg/m3
hautbezogen				78 mg/kg bw/d				183 mg/kg bw/d

METASILIKATNATRIUM Schwellengrenzwert

			JCM BIO	Ultra Clea	in 535		ckt am 30/03/2022 Nr. 7/21	
								Fassung:6 (Gedruckt
						am: 16	/10/2019)	
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung	jen /	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	Beobachtui	ngen	
TLV-ACGIH		3				INHALB		
TLV-ACGIH		10				EINATB		
Vorgesehene, Umwelt nicht be	elastende Konzentrati	on - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				7,5	mg/l			
Referenzwert in Meereswasse	er			1	mg/l			
Wasser-Referenzwert, intermi	ttierende Freisetzung			7,5	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorgan	ismen STP			1000	mg/l			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneu	ıtrales Niveau –							
DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Verbrauchern Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute S	System akute	Lokale	System
mündlich			chronische	chronische 0,74 mg/kg			chronische	chronische
Einatmung				bw/d 1,55 mg/m3				6,22 mg/m3
hautbezogen				0,74 mg/kg				1,49 mg/kg
nauto 2 a gon				bw/d				bw/d
KALIUMHYDROXID								
Schwellengrenzwert	0	TIALA (0.0)		0.751 (4.514)			,	
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung Beobachtui	jen / ngen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	CZE	1		2				
TLV	DNK	4		2 (C)		CINIATO		
VLA	ESP	1		4		EINATB		
WED	EDA			2				
VLEP	FRA			2				
HTP	FIN	2		2 (C)				
HTP TLV	FIN GRC	2		2 (C)				
HTP TLV GVI/KGVI	FIN GRC HRV	2		2 (C)				
HTP TLV	FIN GRC	2		2 (C)				
HTP TLV GVI/KGVI TLV	FIN GRC HRV NOR			2 (C) 2 2		INHALB		
HTP TLV GVI/KGVI TLV NDS/NDSCh	FIN GRC HRV NOR POL	2 0,5		2 (C) 2 2		INHALB		
HTP TLV GVI/KGVI TLV NDS/NDSCh NGV/KGV	FIN GRC HRV NOR POL SWE	2 0,5		2 (C) 2 2 1 2		INHALB		
HTP TLV GVI/KGVI TLV NDS/NDSCh NGV/KGV WEL TLV-ACGIH Gesundheit –	FIN GRC HRV NOR POL SWE GBR	2 0,5		2 (C) 2 2 1 2 2		INHALB		
HTP TLV GVI/KGVI TLV NDS/NDSCh NGV/KGV WEL TLV-ACGIH Gesundheit — abgeleitetes wirkungsneu	FIN GRC HRV NOR POL SWE GBR	2 0,5		2 (C) 2 2 1 2 2		INHALB		
HTP TLV GVI/KGVI TLV NDS/NDSCh NGV/KGV WEL TLV-ACGIH Gesundheit –	FIN GRC HRV NOR POL SWE GBR	2 0,5		2 (C) 2 2 1 2 2	Auswirkungen bei Arbeitern	INHALB		

2-Metilisotiazol-3(2H)-one

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
oom Bio oma oloan oo	Seite Nr. 8/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,00339	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,00339	mg/l	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,00339	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,23	mg/l	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL								
	Auswirkungen				Auswirkungen			
	bei				bei Arbeitern			
	Verbrauchern							
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
			chronische	chronische			chronische	chronische
mündlich		0,053 mg/kg		0,027 mg/kg				
		bw/d		bw/d				
Einatmung	0,043 mg/m3		0,021 mg/m3		0,043 mg/m3		0,021 mg/m3	

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekté einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 9/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand Farbe Geruch	Flüssigkeit grün charakteristisch	Temperatur: 20 °C Temperatur: 20 °C
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn Entzündbarkeit	100 °C nicht anwendbar	Methode:ASTM D 1120
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur	> 100 °C Nicht verfügbar	Methode:ASTM D 93
pH-Wert	13,5	Konzentration: 100 % Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	Unbestimmt	
Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	wasserlöslich Nicht verfügbar	Temperatur: 20 °C
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,035 kg/l	Methode:ASTM D 1298 Temperatur: 20 °C
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 5,01 % - 51,81 g/liter VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 2,66 % - 27,56 g/liter

Explosive Eigenschaften non esplosivo
Oxidierende Eigenschaften Non ossidante

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
Join 210 Ollia Oldan God	Seite Nr. 10/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Löst verschiedene Kunststoffe auf. Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

Absorbiert und löst sich in Wasser und organischen Lösungsmitteln. Kann mit Luft langsam explosionsfähige Peroxide bilden.

METASILIKATNATRIUM

Wässrige Lösungen verhalten sich als: starke Basen.Korrodiert: Aluminium,Zink,Zinn,Aluminiumlegierungen,Zinklegierungen,Zinnlegierungen.

KALIUMHYDROXID

Kann entwickeln: Hitze.Kann korrodieren: Metalle.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

KALIUMHYDROXID

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel, starke Säuren.

METASILIKATNATRIUM

Reagiert heftig mit: Säuren.

KALIUMHYDROXID

Entwickelt Wasserstoff bei Kontakt mit: Metalle.Entwickelt Hitze bei Kontakt mit: starke Säuren.Reagiert heftig mit: Wasser.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Exposition vermeiden gegenüber: Luft.

		Durchsicht Nr. 7
		vom 13/01/2022
	JJCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
		Seite Nr. 11/21
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)
KALIUMHYDROXID Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen.Getrennt halten von: Oxidationsmittel,Säuren,entflammbare Stoffe,Halogene,organische Stoffe.Fernhalten von: Blei,Aluminium,Kupfer,Zinn,Schwefel,Bronze.Nimmt atmospährisches CO2 auf. Nicht stabil unter Lufteinwirkung. Gefriert.		
10.5. Unverträgliche Materialien		
PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER		
Unverträglich mit: oxidierende Stoffe,starke Säuren,Alkalimetalle.		
METASILIKATNATRIUM		

Unverträglich mit: Oxidationsmittel, Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Entwickelt bei Zerfall: Kohlenoxide.

KALIUMHYDROXID

Kann entwickeln: entflammbare Gase.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 12/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die

den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Den hauptsächlichen Aufnahmeweg stellt die Haut dar, während die Aufnahme über die Atmung angesichts des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Oberhalb von 100 ppm tritt Schleimhautreizung von Augen, Nase und Oropharynx. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und ernsthafte Augenreizung beobachtet. Klinische und biologische Untersuchungen, die mit freiwillig exponierten Personen durchgeführt wurden, haben keine Anomalien ergeben. Das Acetat ruft stärkere Reizung von Haut und Augen durch direkten Kontakt hervor. Chronische Wirkungen auf den Menschen werden nicht aufgeführt.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rabbit LD50 (Oral): 4016 mg/kg Rat LC50 (Inhalativ dämpfen): > 25,8 mg/l/6h Rat

Alkohole, C9-11-iso-, C10-reich, ethoxyliert

LD50 (Oral): > 300 mg/kg

METASILIKATNATRIUM

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg LD50 (Oral): 2400 mg/kg > 2,06 mg/l/4h LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):

Quartäre Ammoniumverbindungen, C12-14-Alkyl(hydroxyethyl)dimethyl, ethoxyliert, Chloride

LD50 (Oral): > 300 mg/kg (Rat)

KALIUMHYDROXID

LD50 (Oral): 388 mg/kg Rat

2-Metilisotiazol-3(2H)-one

		Durchsicht Nr. 7
		vom 13/01/2022
	JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	JCIVI BIO UILIA CIEATI 535	Seite Nr. 13/21
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt
		am: 16/10/2019)
LDEO (Dormol):	242 mg/kg	
LD50 (Dermal): LD50 (Oral):	242 mg/kg 120 mg/kg	
LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):	0,34 ppm/4h	
ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAU	<u>T</u>	
Hautätzend		
Tautatzeriu		
Einstufung auf Grundlage des experim	nentellen Ph-Werts	
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -	REIZUNG	
Verursacht schwere Augenschäden		
SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEG	SE/HALIT	
OEITOIDIEIOIEITOITO DEIX XI ENIVEE	<u>55/11/101</u>	
Kann allergische Reaktionen hervorru	fen.	
Enthält: 2-Metilisotiazol-3(2H)-one		
2-ivietiiisotiazoi-5(211)-one		
Sensibilisierung der Atemwege		
Angaben nicht vorhanden.		
Sensibilisierung der Haut		
Angaben nicht vorhanden.		
KEIMZELL-MUTAGENITÄT		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterie	en dieser Gefahrenklasse	
<u>KARZINOGENITÄT</u>		
IVANZINOGENITAT		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterie	en dieser Gefahrenklasse	

		Donah ciald No. 7
		Durchsicht Nr. 7
		vom 13/01/2022
	JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
		Seite Nr. 14/21
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)
		10/10/2010)
<u>REPRODUKTIONSTOXIZITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterie	n dieser Gefahrenklasse	
Beeinträchtigung von Sexualfunktion u	nd Frushtharkait	
Beentrachtigung von Sexualiunktion u	nd Frachibarkeit	
Angaben nicht vorhanden.		
· ·		
Beeinträchtigung der Entwicklung von	<u>Nachkommen</u>	
Angaben nicht vorhanden.		
Wirkungen auf oder über die Laktation		
Wirkungen auf oder über die Laktation		
Angaben nicht vorhanden.		
<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZI</u>	<u> FÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION</u>	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterie	n diagor Cofohranklassa	
Tall flicht unter die Einstalungskriterie	ii diesei Gelaiiielikiasse	
<u>Zielorgan</u>		
Angaben nicht vorhanden.		
Augostaungswog		
<u>Aussetzungsweg</u>		
Angaben nicht vorhanden.		
Ü		
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZI	TÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION	
Followisks ones the First Co. 1999 to 1	n diana Cafahanddaa	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterie	n dieser Geranfenklasse	
<u>Zielorgan</u>		
<u>=.5.519411</u>		

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 15/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

2-Metilisotiazol-3(2H)-one

 LC50 - Fische
 4,77 mg/l/96h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 0,103 mg/l/72h

 LC10 Fische
 4,93 mg/l/96h

 EC10 Krustentiere
 0,0442 mg/l/28d

 EC10 Algen / Wasserpflanzen
 0,0503 mg/l/72h

 NOEC chronisch Fische
 4,93 mg/l

 NOEC chronisch Krustentiere
 0,0442 mg/l

KALIUMHYDROXID

LC50 - Fische 80 mg/l/96h

METASILIKATNATRIUM

 LC50 - Fische
 1108 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 1700 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 207 mg/l/72h

JCM BIO Ultra Clean 535 Gedruckt am 30/03/2022 Seite Nr. 16/21 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

LC50 - Fische 6812 mg/l/96h (Leuciscus idus)
EC50 - Krustentiere > 21000 mg/l/48h (Daphnia magna)

Alkohole, C9-11-iso-, C10-reich, ethoxyliert

 LC50 - Fische
 > 100 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 > 100 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 > 100 mg/l/72h

Quartäre Ammoniumverbindungen, C12-14-Alkyl(hydroxyethyl)dimethyl, ethoxyliert, Chloride

Chloride

LC50 - Fische > 10 mg/l/96h

 $EC50 - Krustentiere > 1 mg/l/48h (Daphnie) \\ EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 1 mg/l/72h (Alghe)$

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Metilisotiazol-3(2H)-one

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

KALIUMHYDROXID

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

METASILIKATNATRIUM

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

96% 28d

Alkohole, C9-11-iso-, C10-reich, ethoxyliert

Schnell abbaubar 70% - 28 d

Quartäre Ammoniumverbindungen, C12-14-Alkyl(hydroxyethyl)dimethyl, ethoxyliert, Chloride

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 17/21
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

-49 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, 3266

IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. (SODIUM METASILICATE)

IMDG: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. (SODIUM METASILICATE)

IATA: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. (SODIUM METASILICATE)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8



Durchsicht Nr. 7 vom 13/01/2022 Gedruckt am 30/03/2022 JCM BIO Ultra Clean 535 Seite Nr 18/21

IMDG: Etikett: 8 Klasse: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG,

IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO NO IMDG: NO IATA:

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Begrenzten Beschränkun

Mengen: 5 L gsordnung für Tunnel: (E)

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)

Special provision: -

Pass.:

IMDG: EMS: F-A, S-B Begrenzten

Mengen: 5 L Hochstmenge Cargo:

60 L

Angaben zur Verpackung

Hochstmenge Angaben zur Verpackung 852 5 L

856

Special provision: A3, A803

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

IATA:

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022
	Seite Nr. 19/21 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt am: 16/10/2019)
	JCM BIO Ultra Clean 535

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

METASILIKATNATRIUM

KALIUMHYDROXID

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Durchsicht Nr. 7	
vom 13/01/2022 JCM BIO Ultra Clean 535 Gedruckt am 30/03/202 Seite Nr. 20/21 Ersetzt die überarbeite am: 16/10/2019)	

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3

Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1

Acute Tox. 2Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2Acute Tox. 3Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3Skin Corr. 1AÄtz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Skin Sens. 1A Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- · CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert

	Durchsicht Nr. 7
	vom 13/01/2022
JCM BIO Ultra Clean 535	Gedruckt am 30/03/2022 Seite Nr. 21/21 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (Gedruckt
	am: 16/10/2019)

- TVL CEILING; diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP) 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP) 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16.